



**Satzung der  
International Diamondway Buddhism Foundation  
of the Karma Kagyu Lineage**

05.08.2018

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "International Diamondway Buddhism Foundation", im Untertitel mit dem Zusatz „of the Karma Kagyu Lineage“. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Darmstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Schaffung und Erhaltung einer dauerhaften Grundlage, die es Laien-Verwirklichern ermöglicht, buddhistische Religion, Philosophie und Kultur in nicht ursprünglich buddhistischen Ländern in der Tradition der Diamantweg-Übertragung der Karma Kagyü Linie des tibetischen Buddhismus zu erhalten, zu pflegen und zu praktizieren.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 1 wird im In- und Ausland durch Förderung von Vorhaben erfüllt, die der Lehre, dem Studium und der Praxis des Laien- und Verwirklicherwegs in der Diamantweg-Übertragung der Karma Kagyü Linie dienen. Insbesondere durch
  - a) die Förderung von Personen, welche Praxis und Theorie der Karma Kagyü Linie lehren (Lehrer) und/oder in längeren Meditationszurückziehungen üben (Laien und Verwirklicher sowie Mönche und Nonnen, letztere aus ursprünglich buddhistischen Ländern) und/oder authentische buddhistische Texte übersetzen (Übersetzer);
  - b) die Vergabe von Stipendien an Personen, welche die tibetische Sprache und/oder den Buddhismus an einer Hochschule studieren;
  - c) den Erwerb, die Erstellung, den Umbau und die Unterhaltung sowie die sonstige Förderung von Immobilien, die dem Wohnen von Laien- und Verwirklichergemeinschaften dienen sowie dem gemeinsamen Studieren und Praktizieren (buddhistische Zentren), sowie von Immobilien für Zurückziehungen, weiter die Förderung von buddhistischen Klöstern in ursprünglich buddhistischen Ländern;
  - d) die Förderung von Buddhistischer Kunst einschließlich Baukunst, die Förderung der tibetischen Medizin;
  - e) die Förderung karitativer und sozialer Einrichtungen und Bildungswerke, soweit dies unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung möglich ist;
  - f) die Förderung von Vorhaben, die der buddhistischen Sterbebegleitung (Hospize) dienen sowie der Errichtung und Pflege von buddhistischen Friedhöfen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann inländische sowie ausländische Körperschaften als Hilfspersonen zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke



einsetzen und dazu Mittel an diese Körperschaften weitergeben. Für ausländische Körperschaften gilt dies nur, soweit diese mit den in § 1 Körperschaftssteuergesetz genannten Körperschaften vergleichbar sind. Der Einsatz als Hilfsperson und die Weitergabe der Mittel steht unter der unabdingbaren Voraussetzung satzungsgemäßer Zweckverwendung. Die Stiftung trägt für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel Sorge, etwa durch Vereinbarung entsprechender Projektverträge.

### **§ 3**

#### **Schirmherrschaft**

Der 17. Gyalwa Karmapa Trinle Thaye Dorje ist Schirmherr der Stiftung. Der Vorstand berichtet ihm einmal jährlich von den Aktivitäten der Stiftung.

### **§ 4**

#### **Spirituelle Beratung**

Der 17. Gyalwa Karmapa Trinley Thaye Dorje (Indien), und Jigme Rinpoche (Frankreich) sind spirituelle Berater der Stiftung.

### **§ 5**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung kann jede Art vermögenswerter Zuwendungen in Form von Spenden und/oder Zustiftungen entgegennehmen, z. B. Bargeld, Vermögensgegenstände, Immobilien, Wertpapiere sowie Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften oder den Nießbrauch daran.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat, dass die Zuwendung für den laufenden Aufwand zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden ist.

### **§ 6**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens sowie Spenden sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung darf sich im Hinblick auf die Verwendung der Spenden gegenüber dem Spender für die ausschließliche Verwendung zugunsten eines bestimmten Projekts binden. Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebildet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und die Geschäftsführer können die Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen verlangen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- (4) Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. § 58 Nr. 6 AO bleibt unberührt.



## § 7

### Rechtsstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

## § 8

### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Geschäftsführung und
- (c) der Aufsichtsrat.

Vorstand nebst Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder, die als Kollegialorgan fungieren und im Innenverhältnis mehrheitlich entscheiden.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen führen die Geschäfte und vertreten die Stiftung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Wege ordentlicher und außerordentlicher Vorstandssitzungen sowie auf Einladung durch die Geschäftsführung im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch, per Email, Videokonferenz oder ähnliches. Beschlüsse sind mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassen und zu protokollieren.
  - a. Der Vorstand trifft sich einmal im Jahr zur ordentlichen Vorstandssitzung, zu welcher die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand einlädt. Gegenstand der ordentlichen Vorstandssitzung ist der Tätigkeitsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres.
  - b. Der Vorstand kann auf Einladung jedes Vorstandsmitgliedes mit 4 Wochen-Frist zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes können auch per Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbarem Wege stattfinden ohne dass es einer Einberufungsfrist bedarf.

## § 10

### Geschäftsführung

Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung, die aus bis zu drei Geschäftsführern mit notarieller Generalvollmacht besteht.

## § 11

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat beratende Funktion sowie besondere Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes und der Geschäftsführer zu überwachen.



- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern in durch drei teilbarer Anzahl. Die Besetzung des Aufsichtsrats soll die Bandbreite der satzungsmäßigen Stiftungsaktivitäten widerspiegeln.
- (4) Alle zwei Jahre erfolgt die Wahl jeweils eines Drittels des Aufsichtsrates für einen Zeitraum von 6 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden mit einer einfachen Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder vom Aufsichtsrat selbst gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder, deren Sitze zur Wahl stehen, haben ebenfalls Stimmrecht. Vor Ablauf der Amtsperiode können Aufsichtsratsmitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen werden, innerhalb von sechs Monaten nach der Abberufung ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Vorstand und Geschäftsführung sind zu hören und nehmen an den Wahlen und den Sitzungen zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder beratend teil.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt die Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von jeweils sechs Jahren mit einfacher Mehrheit, Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtsperiode können Mitglieder des Vorstandes nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen werden, innerhalb von sechs Monaten nach der Abberufung ist ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- (6) Zur Wirksamkeit der folgenden Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis gem. § 26 Abs. 1 S. 2 BGB ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Aufsichtsrates notwendig:
  - Verkauf von Grundstücken
  - Rechtsgeschäfte über einen Betrag von mehr als € 500.000
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Wege ordentlicher und außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen sowie auf Einladung durch die Geschäftsführer oder den Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren, (auszuüben durch eigenhändig unterschriebenes Telefax an die Geschäftsführer oder den Vorstand), per Telefon, Videokonferenz, Email o.a. Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
  - a. Der Aufsichtsrat trifft sich einmal im Jahr zur ordentlichen Aufsichtsratssitzung, zu welcher die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand einlädt. Gegenstand der ordentlichen Aufsichtsratssitzung ist der Tätigkeitsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres.
  - b. Der Aufsichtsrat kann auf Einladung jedes Aufsichtsratsmitgliedes mit Vier- Wochen-Frist zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats können auch per Telefon- oder Videokonferenz oder auf vergleichbarem Wege stattfinden, ohne dass einer Einberufungsfrist bedarf.

## § 12

### **Lama Ole Nydahl**

Zu Lebzeiten des Stifters, Lama Ole Nydahl, gilt folgendes:

- (1) Lama Ole Nydahl ist Vorsitzender des Vorstandes. Die Stiftung wird von ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (2) Lama Ole Nydahl hat vollumfängliche Weisungsbefugnis. Insbesondere kann er
  - die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ausüben
  - Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ernennen und entlassen
  - Satzungsänderungen jeglicher Art beschließen, § 13 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.



## § 13

### Satzungsänderung

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (2) Von Änderungen ausgeschlossen sind
  - § 2 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1
  - § 3 zu Lebzeiten des Schirmherrn
  - Die in § 2 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Förderungseinzelseite dürfen nicht verändert, sondern lediglich durch § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechende Vorhaben ergänzt werden.
- (3) An Stelle des 17. Karmapa Trinley Thaye Dorje wird der Name seines Nachfolgers eingesetzt, wenn und soweit der 14. Shamarpa Rinpoche oder dessen vom 17. Karmapa Trinley Thaye Dorje benannter bzw. bestätigter Nachfolger (15. Shamarpa Rinpoche) den Nachfolger des 17. Karmapa Thaye Dorjes (18. Gyalwa Karmapa) anerkennt.
- (4) Diese Regelung (Anerkennung des Gyalwa Karmapa durch Shamarpa Rinpoche bzw. Anerkennung des Shamarpa Rinpoche durch Gyalwa Karmapa) gilt für alle weiteren Inkarnationen der Gyalwa Karmapas und der Shamarpa Rinpoches entsprechend.

## § 14

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Buddhistischer Dachverband Diamantweg“ e.V. mit Sitz in Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

### Schriftform

Soweit Schriftform erforderlich ist genügt Email ohne digitale Signatur.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft. Entsprechendes gilt bei Satzungsänderungen.

## § 17

### Leitlinien

Rührend bescheiden, wie üblich, will ich am Rande dieser schützenden Ausführungen daran erinnern, was wir Gründer der Stiftung sowie unsere Nachfolger hiermit vorhaben. Wir wollen die einmaligen psychologischen und philosophischen Mittel, die der Diamantweg des Karma Kagyü-Laienbuddhismus als Reichtum enthält, in die heutige wie künftige, hoffentlich noch freie, Welt bringen.

Bei einer solchen Aufgabe bleibt die Arbeit selbstverständlich ehrenamtlich wo es auch geht und fußt auf Freundschaft. Wer mehr leistet, soll sich auch mehr einbringen können, zum Besten aller. Mögen wir daran menschlich wachsen und dazu fähig sein!